

# Satzung eE4mobile eG

## § 1 Name, Sitz

- (1) Die Genossenschaft heißt eE4mobile eG.
- (2) Der Sitz der Genossenschaft ist Bredstedt.

## § 2 Zweck und Gegenstand

- (1) Die Genossenschaft bezweckt die Förderung der Wirtschaft oder des Erwerbs der Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes auf Basis erneuerbarer Energien.
- (2) Die Gegenstände der Genossenschaft sind:
  - der Betrieb und die Vermietung von elektrischen Fahrrädern und Fahrzeugen zur Förderung der Elektromobilität,- der Betrieb von Elektrotankstellen, bzw. die Ausstattung von bestehenden Tankstellen mit Elektrostationen, einschließlich des für Tankstellen üblichen Zusatzangebotes (Reisebedarf und Gebrauchs- und Verbrauchsmaterialien für die Elektrofahräder und -fahrzeuge) und
  - der Betrieb von Solar- und / oder Windkraftanlagen.
- (3) Die Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.
- (4) Die Genossenschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen.

## § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können werden:
  - a) alle Personen und Unternehmen, die die Elektromobilität unterstützen, nutzen und / oder von ihr profitieren möchten,
  - b) andere Personen oder Unternehmen, an deren Mitgliedschaft die Genossenschaft ein Interesse hat.
- (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer unbedingten schriftlichen Beitrittserklärung, über die der Vorstand entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Kündigung
  - b) Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens,
  - c) Tod, bzw. Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft und
  - d) Ausschluss.

## § 4 Kündigung

Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Schluss des Geschäftsjahres.

## § 5 Übertragung des Geschäftsguthabens

Jedes Mitglied kann sein Geschäftsguthaben jederzeit durch schriftliche Vereinbarung einem anderen ganz oder teilweise übertragen und hierdurch seine Mitgliedschaft ohne Auseinandersetzung beenden oder die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, sofern der Erwerber Mitglied der Genossenschaft wird oder bereits ist, und das zu übertragende Geschäftsguthaben zusammen mit dem bisherigen Geschäftsguthaben den Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist, oder sich zulässig beteiligt, nicht überschritten wird.

## § 6 Tod / Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft

- (1) Stirbt ein Mitglied, so wird dessen Mitgliedschaft durch den Erben fortgesetzt. Wird bei mehreren Erben die Mitgliedschaft nicht innerhalb von sechs Monaten einem Miterben allein überlassen, so endet sie zum Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Überlassung zu erfolgen hätte.
- (2) Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird

die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

## § 7 Ausschluss

- (1) Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn:
  - a) sie die Genossenschaft schädigen oder
  - b) sie unter der der Genossenschaft bekannt gegebenen Anschrift dauernd nicht erreichbar sind.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied muss angehört werden, es sei denn, dass der Aufenthalt eines Mitgliedes nicht ermittelt werden kann.
- (3) Gegen den Ausschlussbeschluss kann binnen sechs Wochen nach Absendung schriftlich gegenüber dem Aufsichtsrat Widerspruch eingelegt werden (Ausschlussfrist). Erst nach der Entscheidung des Aufsichtsrats kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden.
- (4) Über Ausschlüsse von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern entscheidet die Generalversammlung.

## § 8 Auseinandersetzung / Auszahlungsregelung

- (1) Das Ausscheiden aus der Genossenschaft hat die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied, bzw. dessen Erben und der Genossenschaft zur Folge. Die Auseinandersetzung unterbleibt im Falle der Übertragung von Geschäftsguthaben.
- (2) Die Auseinandersetzung erfolgt aufgrund des von der Generalversammlung festgestellten Jahresabschlusses. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch. Das nach der Auseinandersetzung sich ergebende Guthaben ist dem Mitglied vorbehaltlich der Regelung in Abs. 4 binnen sechs Monaten nach seinem Ausscheiden auszuzahlen.
- (3) Beim Auseinandersetzungsguthaben werden Verlustvorträge anteilig abgezogen.
- (4) Der Vorstand legt unter Berücksichtigung der Liquidität der Genossenschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrates den Zeitpunkt und ggf. die Raten für die Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens fest. Die Auszahlung hat spätestens innerhalb von zwei Jahren nach dem Ausscheiden zu erfolgen.

## § 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt,
  - a) die Leistungen der Genossenschaft zu nutzen,
  - b) an der Generalversammlung teilzunehmen,
  - c) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf ihre Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts (soweit gesetzlich erforderlich) und des Berichts des Aufsichtsrats zu verlangen,
  - d) auf der Generalversammlung Einsicht in das zusammengefasste Prüfungsergebnis zu nehmen,
  - e) sich an Verlangen von einem Zehntel der Mitglieder auf Einberufung der Generalversammlung oder Ankündigung von Beschlussgegenständen zu beteiligen,
  - f) das Protokoll der Generalversammlung einzusehen
  - g) die Mitgliederliste einzusehen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - a) die vertraglich vereinbarten und in der Satzung vorgeschriebenen Zahlungen zu leisten,
  - b) die Interessen der Genossenschaft in jeder Weise zu fördern,
  - c) die Satzung der Genossenschaft einzuhalten und die von den Organen der Genossenschaft gefassten Beschlüsse auszuführen,
  - d) die Einrichtungen der der Genossenschaft in angemessenem Umfang zu nutzen und
  - e) eine Änderung der Anschriften mitzuteilen.

## § 10 Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen, Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung erfolgen. Die Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.

(2) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.

(3) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(4) Die Mitglieder können Stimmrechtsvollmachten erteilen. Kein Bevollmächtigter darf mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, Eltern, Kinder oder Geschwister sowie Beschäftigte eines Mitglieds sein.

(5) Die Generalversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit keine größere Mehrheit bestimmt ist; Stimmenenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

(6) Die Generalversammlung bestimmt die Versammlungsleitung auf Vorschlag des Aufsichtsrates.

(7) Die Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.

(8) Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes. Sie bestimmt unter Beachtung von § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 jeweils ihre Anzahl und Amtszeit.

## § 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern.

(1a) Die Amtszeit des Vorstandes wird auf 2 Jahre festgelegt.

(2) Der Vorstand kann auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen.

(3) Die Vorstandsmitglieder sind allein vertretungsberechtigt.

(4) Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern werden vom Aufsichtsrat im Rahmen der Richtlinien der Generalversammlung abgeschlossen.

(5) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für

a) den Wirtschaftsplan des Folgejahres,

b) Abweichungen vom Wirtschaftsplan durch Mehrausgaben oder Mindereinnahmen, die das Jahresergebnis um mehr als 5% beeinflussen und

c) Geschäftsordnungsbeschlüsse.

## § 12 Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er wird einzeln vertreten vom Vorsitzenden oder von dessen Stellvertreter.

(1a) Die Amtszeit des Aufsichtsrates wird auf 2 Jahre festgelegt.

(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied der Beschlussfassung widerspricht.

(3) Der Aufsichtsrat überwacht die Leitung der Genossenschaft, berät den Vorstand und berichtet der Generalversammlung.

## § 13 Geschäftsanteil, Nachschusspflicht, Eintrittsgeld, Mitgliedsbeitrag

(1) Der Geschäftsanteil beträgt 200,00 €. Er ist sofort in voller Höhe einzuzahlen.

(2) Die Mitglieder können sich mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen.

(3) Die Generalversammlung kann eine Richtlinie aufstellen, wonach die Nutzung von Dienstleistungen der Genossenschaft abhängig gemacht wird von der Beteiligung mit weiteren Anteilen. Dabei kann je nach Dienstleistung eine unterschiedliche Anzahl festgelegt werden.

(4) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.

(5) Durch Beschluss der Generalversammlung kann ein Eintrittsgeld festgelegt werden, das den Rücklagen zugeführt wird.

(6) Durch Beschluss der Generalversammlung kann für die Bereitstellung von Dienstleistungen der Genossenschaft ein jährlich zu zahlender Beitrag festgelegt werden. (75%).

## § 14 Gewinnverteilung, Verlustdeckung, Rückvergütung und Rücklagen

(1) Der bei der Feststellung des Jahresabschlusses sich ergebende Gewinn oder Verlust des Geschäftsjahres kann durch die Generalversammlung / Vertreterversammlung

a) auf neue Rechnung vorgetragen werden,

b) durch Zuführung zu, bzw. Auflösung von Rücklagen verwendet, bzw. gedeckt werden oder

c) auf die Mitglieder verteilt werden.

Die Verteilung geschieht im Verhältnis des Standes der Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres. Bei einem Jahresüberschuss kann die Generalversammlung statt oder neben der Gewinnausschüttung auch eine Rückvergütung gem. § 22 KStG beschließen.

(2) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 20% des Jahresüberschusses zuzuführen, bis mindestens 100% der Summe der Geschäftsanteile erreicht sind.

(3) Ansprüche auf Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

## § 15 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung vorgeschrieben ist, erfolgen unter der Firma der Genossenschaft in den Husumer Nachrichten.